

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb

Landesverband Sachsen-Anhalt

Mitgliederinformation Nr.: 38/2019

Magdeburg, den 25. Oktober 2019

verantwortlich:

DPoIG Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle

Schleierufer 12
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 50 67 492
Fax: 0391 50 67 493

www.dpolg-st.de
Mail: info@dpolg-st.de

Erhöhung des Ruhegehaltssatzes & Ausgleichszahlung auf Antrag

Die DPoIG des Landesverbandes Sachsen-Anhalt informiert ihre Mitglieder, dass sowohl die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 21 LBeamtVG LSA, als auch der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen gemäß § 59 Absatz 1 LBeamtVG LSA, im Falle einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach § 106 Absatz 3 LBG LSA gesetzlich abgesichert ist.

Dafür, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat die DPoIG, vertreten durch Wolfgang Ladebeck und Olaf Sendel, im Landtag von Sachsen-Anhalt erfolgreich gekämpft!

Diese Ausgleichszahlung sollte nämlich gestrichen werden.

Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes, die:

- *wegen Erreichens einer Altersgrenze nach § 106 Abs. 1 oder 2, § 114 Abs. 1 oder § 115 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, oder*
- *nach § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden*

und ab Beginn des Ruhestandes einen Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts nach § 21 LBeamtVG haben, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von **4.091 Euro**. Dieser Ausgleich ist zwei Monate nach Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

Mitglieder- INFO

